

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Sportwissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 29. Juli 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 26 - Sport - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16. Februar 2000 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. Juli 2003, Az.: 1537 Tgb. Nr. 56/2003, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Oktober 1994 (StAnz. S. 1167), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. September 1997 (StAnz. S. 1339), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Das Studienvolumen des Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebots beträgt insgesamt 136 Semesterwochenstunden. Davon entfallen:

1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums 80 SWS;
2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums 56 SWS.

(4) Studienschwerpunkt ist Sportökonomie oder der Erwerb der Lehrbefähigung für

1. Freizeitsport,
2. Leistungssport,
3. Präventions- und Rehabilitationssport oder
4. Rehabilitations- und Behindertensport.

Weitere Studienschwerpunkte können bei hinreichender Nachfrage der Studierenden angeboten werden, sofern ein den regulären Studienschwerpunkten gleichwertiges Studienangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sind.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 24 Abs. 3 Nr. 3)“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „spätestens acht Tage“ durch die Worte „mindestens 4 Tage“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 5 werden die Worte „einzelne Noten“ durch die Worte „seine/ihre Fachnoten“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an den Lehrveranstaltungen von acht Fächern der Sportwissenschaft, und zwar

 - a) in Methodenlehre I (Einführung in wissenschaftliche Arbeiten, Empirische Forschungsmethoden, Statistik I)
teilgenommen hat,
 - b) in den Fächern
 - Bewegungswissenschaft einschließlich Biomechanik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
 - Trainingswissenschaft
 - c) in
 - Verwaltungslehreerfolgreich teilgenommen hat,“
 - b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Festlegung der Leistungsüberprüfungen zum Erwerb der Endnachweise obliegt den Fachvertretern; die Leistungsüberprüfungen sollen in Anlehnung an die Fachprüfungen (§ 20 Abs. 3 Satz 1) durchgeführt werden.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Leistungsüberprüfungen für Leistungsnachweise und Endnachweise können nur zweimal wiederholt werden.“
5. § 20 Abs. 1 Nr. 4. erhält folgende Fassung:

„4. einer Fachprüfung im Fach "Sportmedizin", bestehend aus zwei Teilprüfungen (Anatomie und Physiologie); in beiden Teilprüfungen müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden,“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Zur Diplomprüfung“ werden durch die Worte „Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„ a) den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen

- wissenschaftstheoretische Grundlagen,

- Sportrecht,

- Philosophie des Sports

teilgenommen hat und

an Methodenlehre II:

- geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden,

- Statistik II

und an drei aus folgenden unterschiedlichen Bereichen ausgewählten Seminaren erfolgreich teilgenommen hat:

Bereich 1:

Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik oder Sportpsychologie,

Bereich 2:

Sportsoziologie oder Sportgeschichte,

Bereich 3:

Trainingswissenschaft oder Bewegungswissenschaft,

Bereich 4:

Klinische Sportmedizin oder Physiologie,“

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Lehrveranstaltungen des gewählten Hauptfaches teilgenommen hat; als Hauptfach kann nur eine Sportart gewählt werden, in der eine Fachprüfung gemäß § 20 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 bestanden wurde,“

c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. und die Diplomarbeit abgegeben hat.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachprüfungen finden statt

„1. in jedem Bereich (a und b) zwei der folgenden Fächer der Sportwissenschaft, die nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des § 20 gewesen sind, nach Wahl des Kandidaten:

a) Bewegungswissenschaft einschließlich Biomechanik oder Trainingswissenschaft oder Sportmedizin,

b) Sportgeschichte oder Sportpädagogik oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie,

2. im gewählten Hauptfach,

3. in studienschwerpunktbezogenem, lehrpraktischem Handeln,

4. in der Theorie im gewählten Studienschwerpunkt.

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Sportökonomie entfällt die Fachprüfung gemäß Nummer 3.“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 zwei schriftliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils drei Stunden und zwei mündliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten (Kollegialprüfung mit einer Dauer von 40 Minuten),

2. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten.

3. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 3 eine Lehrprobe mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten, maximal 90 Minuten und einer anschließenden Nachbesprechung.

4. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 4 eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von vier Stunden oder eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten.

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird spätestens zu Beginn des jeweils letzten Studienseesters im zu prüfenden Fach durch Aushang bekanntgemacht, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 5 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für

Nr. 2: Teilnahmenachweis in den Veranstaltungen des gewählten Hauptfaches (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c)

Nr. 3: Leistungsnachweis in „Lehrpraktische Studien“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)

Leistungsnachweis in „Lehrpraktische Übungen“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e)

Nr. 4: alle Teilnahme- und Leistungsnachweise in den Veranstaltungen des Studienschwerpunktes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d bis g)“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. zu 28% aus den Noten der Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 2, Nr. 1 (4 Fachprüfungen zu je 7 %),

4. zu 6 % aus der Note des Hauptfaches gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2,“

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zu 16% aus den Noten der Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (2 Fachprüfungen zu je 8%).“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Dem Zeugnis wird ein Beiblatt beigegeben, aus dem der Notenspiegel, die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) und die Semesterwochenstundenzahl zu entnehmen sind. Anmerkung: Aussagen zur Gleichwertigkeit eines Zeugnisses mit denen anderer Hochschulen in amtlichen Dokumenten sind unzulässig.

(5) Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin können Zeugnis und Beiblatt zusätzlich in englischer bzw. französischer oder spanischer Sprache geschrieben werden.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Zeugnis und das Beiblatt tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ausgehändigt werden.“

9. In Anlage A Ziffer I erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Gymnastik einschließlich Tanz

Zwei Prüfungsteile, in denen mindestens drei Grundelemente (Gehen, Laufen, Hüpfen, Federn, Springen oder Schwingen) und mindestens ein Handgerät (Seil, Ball, Band, Keulen, Stab oder Reifen) behandelt sein müssen. Jeder der folgenden Prüfungsteile muss mindestens 80 Sekunden dauern:

a) Technische Kompetenz

Eine vom FB Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festzulegende Pflichtübung oder ein festzulegender Pflichttanz, mit und/oder ohne Handgerät, die der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Beginn des jeweils letzten Semesters durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Gestaltungskompetenz

Einzel- oder Gruppengestaltung nach einer selbst gewählten Musik: Tanz- oder Spielszene, mit oder ohne Handgerät. Falls in der Technikprüfung (Buchstabe a) ein Handgerät gefordert wurde, muss hier ein anderes Gerät gewählt werden.

3. Leichtathletik

Sieben Prüfungsteile

a) vier Leistungsprüfungen

- 100-m- oder 200-m- oder 400-m-Lauf nach Wahl des Kandidaten

- 3.000-m

- Weit- oder Hochsprung nach Wahl des Kandidaten

- Kugelstoß oder Speerwurf oder Diskuswurf nach Wahl des Kandidaten

b) drei Technikprüfungen

Demonstration

- der Hürdentechnik mit Start
 - einer nicht unter a.) gewählten Sprungdisziplin
 - einer nicht unter a.) gewählten Wurf- oder Stoßdisziplin
- bei folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden

Gefordert wird Überlaufen von sechs Hürden im 3er Rhythmus

Männer

Anlauf aus Startblock	13,50 m	13,00 m	12,50 m
Hürdenabstand mindestens	9,00 m	8,50 m	8,00 m
Hürdenhöhe	0,914 m	0,914 m	0,914 m

Frauen

Anlauf aus Startblock	12,80 m	12,30 m	11,80 m
Hürdenabstand mindestens	8,00 m	7,50 m	7,00 m
Hürdenhöhe	0,762 m	0,762 m	0,762 m

Weitsprung

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Flop, Straddle) nach Wahl des Prüflings nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,30 m bei Männern, von mindestens 1,20 m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

- Diskuswurf mit 1 ½ Drehungen
- Kugelstoß Rückenstoß- oder Drehtechnik
- Speerwurf nach einem zyklischen (4-AS) und einem azyklischen (5-7AS) Anlauf*

10. Die Anlage B wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I erhält folgende Fassung:

„I Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen
der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft

Sportart	Note	Leistung Männer	Note	Leistung Frauen
<u>Leichtathletik</u>				
100 Meter	1,0 =	bis 11,6 *	1,0 =	bis 13,0*
Dim.: s	2,0 =	11,7 - 12,0	2,0 =	13,1 - 13,5
	3,0 =	12,1 - 12,4	3,0 =	13,6 - 14,0
	4,0 =	12,5 - 13,0	4,0 =	14,1 - 14,7
200 Meter	1,0 =	bis 24,0	1,0 =	bis 27,5
Dim.: s	2,0 =	24,1 - 24,9	2,0 =	27,6 - 28,4
	3,0 =	25,0 - 25,9	3,0 =	28,5 - 29,8
	4,0 =	26,0 - 27,1	4,0 =	29,9 - 31,5
400 Meter	1,0 =	bis 54,0	1,0 =	bis 62,0
Dim.: s	2,0 =	54,1 - 55,8	2,0 =	62,1 - 64,5
	3,0 =	55,9 - 58,0	3,0 =	64,6 - 68,2

	4,0 = 58,1 - 61,0	4,0 = 68,2 - 73,0
3000 Meter	1,0 = bis 10:00,0	1,0 = bis 11:45,0
Dim.: min	2,0 = 10:00,1 - 10:35,0	2,0 = 11:45,1 - 12:25,0
	3,0 = 10:35,1 - 11:15,0	3,0 = 12:25,1 - 13:10,0
	4,0 = 11:15,1 - 12:00,0	4,0 = 13:10,1 - 14:00,0
	5,0 = 12:00,0 - 12:50,0	5,0 = 14:00,1 - 14:55,0

*) Werte elektronisch gemessen: Malus für Handstoppung 0,2 s.

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Laufzeit über 3000 Meter höchstens 14:00 min bzw. 16:00 min beträgt.

Sportart	Note Leistung Männer	Note Leistung Frauen
Weitsprung	1,0 = ab 6,30 (m) 2,0 = 6,29 - 5,95 (m) 3,0 = 5,94 - 5,55 (m) 4,0 = 5,54 - 5,10 (m)	1,0 = ab 5,00 (m) 2,0 = 4,99 - 4,75 (m) 3,0 = 4,74 - 4,40 (m) 4,0 = 4,39 - 4,00 (m)
Hochsprung	1,0 = ab 1,75 (m) 2,0 = 1,74 - 1,67 (m) 3,0 = 1,66 - 1,58 (m) 4,0 = 1,57 - 1,48 (m)	1,0 = ab 1,50 (m) 2,0 = 1,49 - 1,42 (m) 3,0 = 1,43 - 1,33 (m) 4,0 = 1,32 - 1,23 (m)
Kugelstoß M = 7 ¼ kg F = 4,00 kg	1,0 = ab 11,10 (m) 2,0 = 11,09 - 10,40 (m) 3,0 = 10,39 - 9,60 (m) 4,0 = 9,59 - 8,60 (m)	1,0 = ab 10,00 (m) 2,0 = 9,99 - 9,25 (m) 3,0 = 9,24 - 8,40 (m) 4,0 = 8,39 - 7,45 (m)
Speerwurf M = 800 g F = 600 g	1,0 = ab 48,00 (m) 2,0 = 47,99 - 41,50 (m) 3,0 = 41,49 - 34,50 (m) 4,0 = 34,49 - 27,00 (m)	1,0 = ab 33,00 (m) 2,0 = 32,99 - 30,00 (m) 3,0 = 29,99 - 26,00 (m) 4,0 = 25,99 - 21,00 (m)
Diskuswurf M = 2 kg F = 1 kg	1,0 = ab 34,00 (m) 2,0 = 33,99 - 30,50 (m) 3,0 = 30,49 - 26,50 (m) 4,0 = 26,49 - 22,00 (m)	1,0 = ab 31,00 (m) 2,0 = 30,99 - 28,00 (m) 3,0 = 27,99 - 24,50 (m) 4,0 = 24,49 - 20,50 (m)

Sportart	Note Leistung Männer	Note Leistung Frauen
<u>Schwimmen</u>	Dim.: min	Dim.: min
100 Meter Brust	1,0 = bis 1:24,0 2,0 = 1:24,1 - 1:30,0 3,0 = 1:30,1 - 1:37,0 4,0 = 1:37,1 - 1:45,0	1,0 = bis 1:33,0 2,0 = 1:33,1 - 1:39,0 3,0 = 1:39,1 - 1:46,0 4,0 = 1:46,1 - 1:54,0
100 Meter Brustkraul	1,0 = bis 1:09,9 2,0 = 1:09,1 - 1:15,0 3,0 = 1:15,1 - 1:22,0 4,0 = 1:22,1 - 1:30,0	1,0 = bis 1:17,0 2,0 = 1:17,1 - 1:23,0 3,0 = 1:23,1 - 1:30,0 4,0 = 1:30,0 - 1:38,0
100 Meter Delphin	1,0 = bis 1:20,0 2,0 = 1:20,1 - 1:26,0 3,0 = 1:26,1 - 1:33,0 4,0 = 1:33,1 - 1:41,0	1,0 = bis 1:30,0 2,0 = 1:30,1 - 1:36,0 3,0 = 1:36,1 - 1:43,0 4,0 = 1:43,1 - 1:51,0
100 Meter Rückenkraul	1,0 = bis 1:20,0 2,0 = 1:20,1 - 1:26,0 3,0 = 1:26,1 - 1:33,0 4,0 = 1:33,1 - 1:41,0	1,0 = bis 1:30,0 2,0 = 1:30,0 - 1:36,0 3,0 = 1:36,1 - 1:43,0 4,0 = 1:43,1 - 1:51,0

“

b) Ziffer II Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Im Rahmen dieser Übungen kann maximal eine nicht ausreichende Leistung kompensiert werden.“

bb) Im neuen Satz 8 werden die Anteile „1/3“ und „2/3“ jeweils durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht das erste Fachsemester im Studiengang Sportwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben.

(2) Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits das erste Fachsemester im Studiengang Sportwissenschaften an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz abgeschlossen haben, können bei der erstmaligen Meldung zur Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Ihm ist stattzugeben, wenn das erforderliche Lehrangebot sichergestellt ist. Das Wahlrecht kann letztmals im Wintersemester 2008/09 ausgeübt werden.

Mainz, den 29. Juli 2003

Der Dekan
des Fachbereichs Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Manfred Letzelter